

# Verhandlungsschrift

über die  
SITZUNG  
des

## GEMEINDERATES

Am 29.05.2018 im Stadtamt  
Beginn: 18.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 23.05.2018.  
Ende: 18.30 Uhr durch Kurrende und Einzelladung

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Thomas RAM  
Vizebürgermeister Ing. Gerald BAUMGARTLINGER

### Die Mitglieder des Gemeinderates

StR Thomas BÄUML	StR Jürgen PUNZ
StR Michaela BAUER	StR Andrea KERB
StR Josef JÄGER bis 18.16 Uhr	StR Michael BURGER
GR Doris ZAMARIN	GR Joachim LOBODA
GR Manuela BINDER	GR Peter KERB
GR Jürgen ESSL	GR Dr. Christian FRIESSNEGGER
GR Astrid TASCHNER	GR Michael PFEIFFER
GR Andrea TOTH	GR Ing. Franz RAUSCH
GR Ing. Gerhard SCHIMON	GR Renate STRAUSS

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. StADir. Otto Eggendorfer (Schriftführer) | 2. 1 Zuhörer ab 18.16 Uhr |
| 3. ....                                     | 4. ....                   |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. GR Christa MELICHAR         | 2. GR Kurt KUNKEWYCZ            |
| 3. GR Alexandra BUXBAUM-STOIFL | 4. GR Daniel ALBRECHT           |
| 5. GR Oliver HAUSNER           | 6. StR Josef JÄGER ab 18.16 Uhr |

NICHT ENTSCULDIGT WAREN:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |

Vorsitzender:

Bürgermeister Mag. Thomas Ram

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Franz Rausch, SPÖ  
Fraktionsobmann



Fischamend, am 27.5.2018

## **Dringlichkeitsantrag**

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs.3 der NÖ GO den Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

### ***Verleihung der Ehrenbürgerschaft für Bgm.a.D. Franz Bayer***

in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 29.5.2018 aufzunehmen.

#### **Begründung:**

Bgm. Mag. Thomas Ram hat bereits im Jahre 2015 in der Gemeinderatssitzung beim Ausscheiden von Bgm.a.D. Franz Bayer angekündigt, dass es für ihn noch eine hohe Auszeichnung geben würde. Nachdem seit diesen Ankündigungen bereits einige Zeit vergangen ist und die Verleihung der Ehrenbürgerschaft für ehemalige Bürgermeister immer üblich war und zeitnahe durchgeführt wurde, stellen wir nun den Antrag auch für Bgm.a.D. Franz Bayer diese Ehrung zu beschließen.

#### **Beratungsgegenstand:**

Verleihung der Ehrenbürgerschaft für Bgm.a.D. Franz Bayer.

#### **Sachverhalt:**

Bgm. a .D. Franz Bayer war vom Jahr 1994 bis zum Jahre 2010 Bürgermeister der Stadt Fischamend. Vorher übte er bereits die Funktion eines Gemeinde- und Stadtrates und die des Vizebürgermeisters aus. Damit ist er der längst dienende Bürgermeister in der Geschichte Fischamends. In seiner Amtszeit wurden zum Wohle der Fischamender Bevölkerung folgende Projekte umgesetzt:

Alle Gemeindewohnbauten saniert, ein Kindergarten neu erbaut, ein Kindergarten und die Hauptschule generalsaniert, die Sonderschule neu errichtet, Hort mit Bewegungsraum ausgebaut und erweitert, neue Kinderspielplätze im Dorf und am Rosenhügel errichtet und den Spielplatz Enzersdorferstraße erweitert und saniert. Neuer-

richtung von Fun-Court, Skateranlage und Beachvolleyballplatz, Badebiotop für Fischamend, Generalsanierung des Sportplatzes, Bibliothek ausgebaut und Gründung einer Mediathek, Musikschule erweitert, Einrichtung eines Feuerwehrmuseums, Bildung eines Jugendzentrums mit Betreuung, Gründung einer Bewegungsarena, erstmalige Betreuung von Kleinkindern in einer Krabbelstube, Unterstützung bei der Errichtung eines Gesundheitszentrums, Neubau der Aufbahnhalle samt Neugestaltung des Gedenkplatzes bei der Kirche mit neuem Parkplatz, Fischa- und Wasserturm sowie unsere Kirchen saniert und mit Beleuchtung versehen, beide Friedhöfe saniert und erweitert, Urnenwand neu geschaffen, Hauptplatzneugestaltung, Gemeindeamt und Polizeiposten vergrößert und saniert, Stadtleitsystem eingeführt und Wildwuchs bei Werbetafeln abgeschafft, neue Straßenbeleuchtung für ganz Fischamend geschaffen, Park+Ride - Anlage beim Bahnhof erbaut, LKW-Fahrverbot durchgesetzt, etliche Genossenschaftswohnbauten forciert und das Siedlungsgebiet Rosenhügel erweitert sowie die Reihenhausanlage beim Billa ermöglicht, zwei Betriebsbaugebiete neu errichtet und durch die Ansiedelung neuer Firmen circa 700 Arbeitsplätze geschaffen, Einführung von Zuschüssen für Heizkosten, Tagesmütter und Impfungen, Förderungen für Umweltmaßnahmen, Fassaden, City-Taxi, Disco-Bus und Notruftelefone, Wirtschafts- und Lehrlingsförderungen eingeführt. Besonders hervorzuheben ist der Bau eines eigenen Pflegeheimes mit betreutem Wohnen und die Errichtung des Hochwasserschutzes. Für alle diese Leistungen wurde daher Bgm. a .D. Franz Bayer über Antrag des LH Erwin Pröll das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land NÖ verliehen.

### **Antrag an den Gemeinderat:**

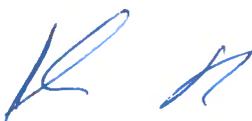
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge Herrn Bgm.a.D. Franz Bayer die Ehrenbürgerschaft verleihen.



Franz Rausch



Andrea Kerb



Peter Kerb



Alexandra Buxbaum-Stoifl

**Gemeinderatssitzung  
am 29.05.2018**

**Tagesordnungspunkt 1**

Beratungsgegenstand

Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2018

**GR Ing. Rausch** stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

***Antrag***

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2018 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 2

### Beratungsgegenstand

Bericht des Prüfungsausschusses

### Sachverhalt

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Fischamend hat am 18.05.2018 die Wahl von Fr. GR Alexandra Buxbaum-Stoifl zur Obfrau des Prüfungsausschusses sowie eine Kasaprüfung vorgenommen. Der Bericht hierüber wird verlesen und liegt dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

**GR Renate Strauss** stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.05.2018 zur Kenntnis nehmen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Bericht

über die am 18.05.2018 in der Stadtgemeinde Fischamend  
angesagte

### GEBARUNGSPRÜFUNG durch den PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Anwesend:

Obfrau des Prüfungsausschusses (Vorsitz)

GR.Alexandra BUXBAUM-STOIFL

Mitglied

GR. Dr.Ch.Friessnegger

Mitglied

GR. Jürgen Essl

Mitglied

GR. Doris Zamarin entsch.

Mitglied

GR. Renate Strauss

Kassenverwalter VB Sendziak Sabine

I.

#### 1. Istbestände

Kontonummer	Bank	Auszug Nummer	Datum	Betrag
00200000099	SPK Fischamend		07.05.2018	357.667,52
1900521	RB Fischamend		07.05.2018	1.148.835,91
Barkasse			07.05.2018	4.063,04
	aktueller Buchungstag 07.05.2018			

## 1. Buchführung

a) Ist tagfertig gebucht -- liegen Buchungslücken vor -- ab wann ?

*Buchungsdatum 07.05.2018*

## IV.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

- a) Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt. ? -ja
- b) wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben?

Empfehlungen ( Anträge ) des Prüfungsausschusses:

Die Barkasse wurde per ---geprüft und stimmt mit dem Kassabuch überein.

Fischamend, am



Obmann d. Prüfungsausschusses

*Beate Schmitz*  
\*\*\*\*\*  
Mitglied d. Prüfungsausschusses

*[Signature]*  
\*\*\*\*\*  
Mitglied d. Prüfungsausschusses

*[Signature]*  
\*\*\*\*\*  
Mitglied d. Prüfungsausschusses

\*\*\*\*\*  
Mitglied d. Prüfungsausschusses

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

*8.5.18*  
\*\*\*\*\*  
Datum

*[Signature]*  
  
\*\*\*\*\*  
Der Bürgermeister

2. Stellungnahme des Kassenverwalters

*8.5.18*  
\*\*\*\*\*  
Datum

*[Signature]*  
\*\*\*\*\*  
Der Kassenverwalter

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 3

### Beratungsgegenstand

Subventionen

### Sachverhalt

Folgende Subventionsansuchen sind eingelangt:

a) Subvention der Sporthallenstunden der Fischamender Vereine	€ 24.490,--
b) ATSV Fischamend, Nachwuchsförderung je Mannschaft € 3.500,--	€ 28.000,--
c) Stand up Club, Subvention für Fischamender Herbst	€ 2.000,--
d) Pfingstsammlung 2018 der BH Bruck/L.	€ 450,--
e) NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Fischamend für div. Anschaffungen	€ 1.500,--
f) Übernahme der Kosten für die Musik bei der Florianifeier	
g) Übernahme der Buskosten, Pensionistenverband Ortsgruppe Fischamend	€ 1.485,--

**Bgm Mag. Ram** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge folgenden Subventionen seine Zustimmung erteilen:

a) Subvention der Sporthallenstunden der Fischamender Vereine	€ 24.490,--
b) ATSV Fischamend, Nachwuchsförderung je Mannschaft € 3.500,--	€ 28.000,--
c) Stand up Club, Subvention für Fischamender Herbst	€ 2.000,--
d) Pfingstsammlung 2018 der BH Bruck/L.	€ 450,--
e) NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Fischamend für div. Anschaffungen	€ 1.500,--
f) Übernahme der Kosten für die Musik bei der Florianifeier	
g) Übernahme der Buskosten, Pensionistenverband Ortsgruppe Fischamend	€ 1.485,--

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Ing. Rausch nimmt bei Top 3 g) nicht an der Abstimmung teil.

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 4

### Beratungsgegenstand

Auftragsvergaben Zubau und Sanierung Volks- und Musikschule

### Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2017, TOP 13, wurde die Fa. Delta Projektconsulting GmbH mit der Generalplanung für den Zubau und die Sanierung der Volks- und Musikschule beauftragt, welche jetzt die erforderlichen Gewerke für die Umsetzung des Projekts ausgeschrieben hat.

Als Abgabetermin für die Angebote wurde der 09. Mai 2018 bis 10.00 Uhr festgelegt. Von den zur Angebotsabgabe eingeladenen Firmen langten folgende Angebote ein:

#### Baumeisterarbeiten:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Neumayer Bau Ges.m.b.H.	€ 1.121.688,67
Held & Francke Bau Ges.m.b.H.	€ 1.228.776,38

#### Dachdeckerarbeiten:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Ing. R.Rambacher Ges.m.b.H.	€ 397.137,60
Pasteiner GmbH	€ 478.725,14

#### Schlosserarbeiten:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Pfeiffer Metallbau Ges.m.b.H.	€ 135.249,00
Metallbau Schmuck GmbH	€ 131.353,81
Berger Metallbau GmbH	€ 150.902,50
Schlosserei Ing. Wolfgang Gall	€ 179.026,34

#### Trockenbau:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Selberherr Raumausstattung GmbH	€ 382.215,24
Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H.	€ 238.710,86
Perchtold Trockenbau Wien GmbH	€ 251.471,87

#### Bodenleger:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Selberherr Raumausstattung GmbH	€ 34.608,00
Wiedner GmbH	€ 29.768,00

#### Kunststofffenster und Sonnenschutz:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Weinzettl Fenster und Türen GmbH	€ 229.722,00

#### Mobile Trennwand:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Steurer GmbH	€ 15.115,00
Ing. Josef B. Albel	€ 11.139,00

# Gemeinderatssitzung

## am 29.05.2018

### Tagesordnungspunkt 4

Fortsetzung - Seite 2

Aluglasportale:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Pfeiffer Metallbau GmbH	€ 111.153,00
Berger Metallbau GmbH	€ 148.378,00

Feuerlöscher:

Firma	Preis exkl. MWSt.
WBF Wiedermann GmbH	€ 1.131,00
Jamal Feuerlöscherbau GmbH	€ 1.238,60

Haustechnik:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Getec Energie und Gebäudetechnik GmbH	€ 417.181,09
Ing. Georg Wieselthaler Ges.m.b.H.	€ 345.825,52

Elektrotechnik:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Expert Pinetz GmbH	€ 428.805,16
Klenk & Meder Ges.m.b.H.	€ 497.592,09
Gottwald GmbH & CO KG	€ 445.635,70

Aufzugsanlagen:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Schindler GmbH	€ 28.340,00
OTIS Aufzüge & Fahrtreppen	€ 31.541,00
KONE	€ 27.032,00

Fliesenlegerarbeiten:

Firma	Preis exkl. MWSt.
HB Fliesen GmbH	€ 90.588,20
Zapf Fliesen	€ 90.523,06
RS- Fliesen	€ 164.130,30

Bautischlerarbeiten:

Firma	Preis exkl. MWSt.
r&r Objektischlerei GmbH	€ 40.604,02
Tüchler Ausbau GmbH	€ 35.351,68
Selberherr Raumausstattung GmbH	€ 52.124,70

Malerarbeiten:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Schmied Maler AG	€ 575.928,65
Maler Petter GmbH	€ 56.902,60
Reko Beschichtungstechnik GmbH	€ 55.289,65
Selberherr Raumausstattung GmbH	€ 79.820,20

Schulmöbel:

Firma	Preis exkl. MWSt.
Mayr Schulmöbel	€ 70.626,28

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 4

Fortsetzung - Seite 3

Die Öffnung erfolgte im Anschluss.

Nach erfolgter Prüfung ergaben sich folgende **Bestbieter**:

Gewerk	Firma	Preis exkl. MWSt.
Baumeisterarbeiten	Neumayer Bau Ges.m.b.H.	€ 1.121.688,67
Dachdeckerarbeiten	Ing. R.Rambacher Ges.m.b.H.	€ 397.137,60
Schlosserarbeiten	Metallbau Schmuck GmbH	€ 131.353,81
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H.	€ 238.710,86
Bodenleger	Wiedner GmbH	€ 29.768,00
Kunststofffenster	Weinzel Fenster und Türen GmbH	€ 229.722,00
Mobile Trennwand	Ing. Josef B. Albel	€ 11.139,00
Aluglasportale	Pfeiffer Metallbau GmbH	€ 111.153,00
Feuerlöscher	WBF Wiedermann GmbH	€ 1.131,00
Haustechnik	Ing. Georg Wieselthaler Ges.m.b.H.	€ 345.825,52
Elektrotechnik	Expert Pinetz GmbH	€ 428.805,16
Aufzugsanlagen	KONE	€ 27.032,00
Fliesenlegerarbeiten	HB Fliesen GmbH	€ 90.588,20*
Bautischlerarbeiten	Tüchler Ausbau GmbH	€ 35.351,68
Malerarbeiten	Reko Beschichtungstechnik GmbH	€ 55.289,65
Schulmöbel	Mayr Schulmöbel	€ 70.626,28

\* Das Angebot der Fa. Zapf Fliesen liegt preislich zwar geringfügig unter dem Preis der Fa. HB Fliesen GmbH, jedoch ist das Angebot, welches per E-Mail eingelangt ist, kurz nach 10.00 Uhr eingelangt und ist deshalb auszuschneiden.

**StR Thomas Bäuml** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge der Auftragsvergabe für die Arbeiten an oben genannte Bestbieter seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Ing. Rausch, GR Strauss

Beschluss und Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 5

### Beratungsgegenstand

Auftragsvergabe Planung Fischpassierbarkeit und Schaffung von Nasenlaichplätzen im Rahmen des Interreg-Projektes „Alpen Karpaten – Flusskorridor“

### Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Interreg-Projekt „Alpen Karpaten Flusskorridor“ sowie zur Vor- und Mitfinanzierung des Teilprojektes Fischaufstieg und Schaffung von Laichplätzen im Fischafluss gefasst.

Zwischenzeitlich wurde die beantragte Förderung seitens der Europäischen Union genehmigt. Damit konnten die Anbotseinholungen für die Planungsleistungen samt Bauaufsicht durchgeführt werden.

Folgende Planungsbüros wurden in einem Direktvergabeverfahren gemäß BVG zur Honorarankunft eingeladen:

- **Schaffung von Laichplätzen**  
Techn. Büro für Landschaftsplanung u. Landschaftspflege DI Georg Holzer  
Büro blattfisch  
ezb – Tb Eberstaller GmbH
- **Fischaufstieg**  
Büro Pieler ZT GmbH  
DonauConsult Ingenieurbüro GmbH  
ezb – Tb Eberstaller GmbH

Folgende Honorarankünfte sind eingelangt:

- **Schaffung von Laichplätzen**  
ezb – Tb Eberstaller GmbH € 15.538,75  
Techn. Büro für Landschaftsplanung u. Landschaftspflege DI Georg Holzer € **14.000,40**
- **Fischaufstieg**  
DonauConsult Ingenieurbüro GmbH € 79.920,00  
Büro Pieler ZT GmbH € 82.560,00  
ezb – Tb Eberstaller GmbH € **74.385,47**  
  
(Sämtliche Preise inkl. Ust.)

**StR Josef Jäger** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge die Fa. Techn. Büro für Landschaftsplanung u. Landschaftspflege DI Georg Holzer mit der Planung der Nasenlaichplätze mit einem Betrag von € 14.000,40 gemäß vorliegender Honorarankunft und die Fa. ezb – Tb Eberstaller GmbH mit der Planung und Bauaufsicht der Fischpassierbarkeit mit einem Betrag € 74.385,47 gemäß vorliegender Honorarankunft beauftragen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Gemeinderatssitzung

## am 29.05.2018

### Tagesordnungspunkt 6

#### Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss Einbau Grobschotterrechen in das Abwasserpumpwerk

#### Sachverhalt

Das Hauptpumpwerk der ABA Fischamend zur Förderung der gesammelten Abwässer zur Verbandskläranlage Schwechat wurde 2011/2012 erneuert und erweitert und nahm seinen Betrieb im April 2012 auf.

Am Pumpwerk ist entsprechend der dem Bauwerk zugrunde liegenden Planung eine mechanische Vorreinigung des Abwassers (Feinrechen mit 3 mm Spaltweite, Fettfang, Sandfang) vorhanden. Diese Anlagenteile dienen einerseits dem Schutz der Druckleitung nach Schwechat vor Verschmutzungen, andererseits ist diese Vorreinigung Bedingung für die Einleitung der Abwässer direkt in den biologischen Teil der Verbandskläranlage mit entsprechend geringeren Verbandsbeiträgen.

Die am Pumpwerk Fischamend eingesetzten Anlagenteile zur mechanischen Abwasserreinigung wurden von der Fa. Huber (Deutschland) geliefert, deren Produkte durch eine ausgezeichnete Qualität in der Branche bekannt sind.

In den vergangenen Jahren ist allerdings am Hauptpumpwerk eine stetige Zunahme der aus dem Abwasser anfallenden Rechengutmengen zu verzeichnen, für die die bestehende Rechenanlage sowie v.a. die anschließende Rechengutwäsche und -presse nicht ausgelegt sind. Die Folge sind immer häufigere Verstopfungen der Rechengutpresse, die über einen Zeitraum von mehreren Stunden seitens der Mitarbeiter der ABA Fischamend händisch entfernt werden müssen. Teilweise sind dafür auch Einsätze der Herstellerfirma der Rechenanlage erforderlich.

Die Zunahme der Rechengutmengen (v.a. Fetzen, Vliestücher, etc.) könnte durch die deutlich gestiegenen Abwassermengen von den Rastplätzen der ASFINAG, die Übernahme der Fäkalabsaugung der ÖBB sowie evt. durch diverse Autoreinigungsfirmen verursacht sein.

Bereits seit einigen Jahren wird daher mit dem Betreiberpersonal des Hauptpumpwerkes zunehmend der Bedarf nach einem zusätzlichen Grobrechen unmittelbar beim Eintritt des Abwassers in das Hauptpumpwerk diskutiert.

Mit einem derartigen Grobrechen kann auch der in die Kanalisation eingetragene und zum Hauptpumpwerk abgeleitete Schotter automatisch direkt aus dem Abwasserstrom entnommen und entsorgt werden. Dies erspart den wiederkehrenden Einsatz eines Kanalsaugwagens zur Räumung des Schotterfanges.

Auf die Unterbringung eines Grobrechens mit einer Spaltweite von 20 mm ist das bestehende Bauwerk bereits ausgelegt und könnten die Anlagen daher ohne nennenswerte Eingriffe in die Bausubstanz des Hauptpumpwerkes erfolgen.

Mit dem Einbau einer Grobrechenanlage wären folgende Vorteile zu erwarten:

- Schutz sämtlicher nachfolgender Anlagenteile wie Regenüberlaufbecken, Zwischenpumpwerk und mechanische Abwasserreinigung vor Verstopfungen durch Rechengut.
- Damit einhergehend Vermeidung von Betriebsausfällen dieser Anlagenteile, Vermeidung der Arbeitszeiten zur Entfernung der Verstopfungen sowie Vermeidung von unmittelbaren Kosten für Fremdundertnehmen.
- Vermeidung der Räumung des Schotterfanges mittels Kanalsaugwagen mit Jahreskosten von ca. € 7.000,--.

# **Gemeinderatssitzung**

## **am 29.05.2018**

### **Tagesordnungspunkt 6**

Fortsetzung - Seite 2

Die Grobkostenschätzung für die Installation einer Grob- und Schotterrechenanlage einschließlich geringfügiger Umbaumaßnahmen des bestehenden Pumpwerkes beläuft sich auf rund € 100.000,-- zuzüglich USt.

Seitens des Büros Dipl. Ing. Vanek und Partner wird der Einbau der Grob- und Schotterrechenanlage im Hauptpumpwerk Fischamend aus fachlicher Sicht jedenfalls empfohlen.

**StR Josef Jäger** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

#### ***Antrag***

Der Gemeinderat möge seine grundsätzliche Zustimmung zum Einbau einer Grob- und Schotterrechenanlage im Hauptpumpwerk der ABA Fischamend erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Gemeinderatssitzung

## am 29.05.2018

### Tagesordnungspunkt 7

#### Beratungsgegenstand

Vereinbarung Ersatzaufforstung Airport Businesspark Immobilienges.m.b.H

#### Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 wurde der Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H. die Bewilligung zur dauernden Rodung von Waldboden auf den Grundstücken Nr. 342/5 und 342/6, EZ 394, KG Fischamend Dorf, im Gesamtausmaß von 6.488 m<sup>2</sup> erteilt. Zum Ausgleich des Verlustes an Wald wurde der Bewilligungswerberin aufgetragen eine Ersatzaufforstung im Gesamtausmaß von 13.000 m<sup>2</sup> bis spätestens Ende November 2017 durchzuführen.

Die Vertreter der Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H. sind an die Stadtgemeinde mit der Bitte um Zurverfügungstellung von möglichen Flächen für die Ersatzaufforstung herangetreten.

Nach Gesprächen mit der Bezirksforstbehörde wurde eine Fläche im benötigten Ausmaß festgelegt. Es handelt sich dabei um die Parzelle Nr. 179 sowie um eine Teilfläche der Parzelle 178, KG Fischamend Dorf, EZ 63. Durch die Aufforstung dieser Flächen soll ein Schutzwald entlang des Donaustromes entstehen der zukünftig diverse Anlandungen bei Donauhochwässern verhindern soll.

Die Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H. trägt sämtliche mit der Aufforstung selbst verbundenen Kosten sowie die für die von der Forstbehörde verfügbaren Pflegemaßnahmen anfallenden Kosten für den Zeitraum von 5 Jahren und ist bereit einen einmaligen Entschädigungsbetrag in Höhe von € 13.000,-- für die Wertminderung der gemeindeeigenen Flächen zu zahlen. Die Aufforstungsarbeiten sowie die Pflegearbeiten werden von der NÖ Waldverband GmbH durchgeführt.

Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Fischamend und der Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H. liegt zur Beschlussfassung vor.

**StR Josef Jäger** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

#### **Antrag**

Der Gemeinderat möge der als Beilage angeschlossenen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Fischamend und der Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H. betreffend Durchführung einer Ersatzaufforstung seine Zustimmung erteilen.

Im Zuge der durchzuführenden Aufforstung werden seitens der Stadtgemeinde Fischamend die Grundflächen (Parz. Nr. 179 und Teilfläche der Parz. Nr. 178, EZ 63, KG Fischamend Dorf) im Ausmaß von 13.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt.

Die Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H. entrichtet einen einmaligen Entschädigungsbetrag für die Wertminderung der gemeindeeigenen Grundstücke in Höhe von € 13.000,-- und übernimmt alle mit der Aufforstung und anschließenden Pflege im Zusammenhang stehenden Kosten für die Dauer der seitens der Forstbehörde verfügbaren Pflege (5 Jahre). Die Arbeiten werden von der NÖ Waldverband GmbH durchgeführt.

Wechselrede: GR Ing. Rausch, StR Jäger

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **VEREINBARUNG**

## **zum Zwecke der Aufforstung**

abgeschlossen zwischen:

1. **Stadtgemeinde Fischamend**  
Gregerstraße 1, 2401 Fischamend  
im Folgenden: Stadtgemeinde

und

2. **Vienna Airport Business Park Immobilienbesitzgesellschaft m.b.H.** (FN: 95425g)  
Flughafen, 1300 Wien-Flughafen  
im Folgenden: BPIB

wie folgt:

### **PRÄAMBEL**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 zu BLL1-V-172/002 wurde der BPIB die dauernde Rodung (d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) auf den Grundstücken Nr. 342/5 im Ausmaß von 1.641 m<sup>2</sup> und auf Grundstück Nr. 342/6 im Ausmaß von 4.847 m<sup>2</sup>, jeweils inneliegend der EZ 394 KG 05203 Fischamend Dorf, bewilligt. Diese Liegenschaft steht bzw. stand im Alleineigentum der BPIB.

Zum Ausgleich des Verlustes an Wald in einem Flächenausmaß von insgesamt 6.488 m<sup>2</sup> wurde der BPIB mit dem genannten Bescheid aufgetragen, eine Ersatzaufforstung im Gesamtausmaß von 1,3 ha bis spätestens Ende November 2017 durchzuführen. Für diese Ersatzaufforstung sind die Grundstücke Nr. 178 und Nr. 179, jeweils inneliegend der EZ 63 KG 05203 Fischamend Dorf vorgesehen. Diese Liegenschaft steht im Alleineigentum der Stadtgemeinde.

### **I. AUFFORSTUNGSFLÄCHEN**

- I.1. Die Stadtgemeinde ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 178 und Nr. 179, jeweils inneliegend der EZ 63 KG 05203 Fischamend Dorf.

- I.2. Die Stadtgemeinde überlässt der BPIB das Grundstück Nr. 179 sowie die benötigte Teilfläche des Grundstücks Nr. 178, jeweils KG 05203 Fischamend Dorf, für die Ersatzaufforstung im Ausmaß von 1,3 ha gemäß dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 zu BLL1-V-172/002.
- I.3. Es wird festgehalten, dass die Ersatzaufforstung gemäß dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 zu BLL1-V-172/002 spätestens bis Ende November 2017 durchgeführt werden musste und die entsprechenden Arbeiten mit 30.11.2017 als abgeschlossen anzusehen sind.

## **II. AUSGLEICHSZAHLUNG**

- II.1. Die BPIB verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde den Betrag von Eur 13.000,00 zu bezahlen. Dieser Betrag stellt einen von beiden Seiten als angemessen bestätigter, einmaliger Ausgleich für die Wertminderung der Aufforstungsflächen (Grundstück Nr. 179 sowie Teilfläche des Grundstücks Nr. 178) dar.
- II.2. Die im vorstehenden Absatz genannte Ausgleichszahlung der BPIB an die Stadtgemeinde ist binnen 4 Wochen nach beiderseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung fällig.

## **III. NACHBETREUUNG und PFLEGE**

- III.1. Die Ersatzaufforstungen bzw. Aufforstungen im Rahmen der waldstrukturverbessernden Maßnahmen sind so lange nachzubessern und zu pflegen, bis sie im Sinne des § 13 Abs 8 ForstG 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Pflanzen durch min. 3 Wachstumsperioden angewachsen sind und keine erkennbare Gefährdung mehr gegeben ist (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 zu BLL1-V-172/002). Dieser Betreuungszeitraum bis zur Entlassung aus der behördlichen Kontrolle wird mit 5 Jahren ab Abschluss der Arbeiten zur Aufforstung vorgesehen.
- III.2. Die Aufforstungsarbeiten sind durch die NÖ Waldverband GmbH (FN 337340p) erfolgt. Die NÖ Waldverband GmbH stellt die Kosten für die durchgeführte Aufforstung bzw. Aufforstungsarbeiten der Stadtgemeinde in Rechnung. Die BPIB verpflichtet sich, den von der Stadtgemeinde an die NÖ Waldverband GmbH bezahlten Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde zu ersetzen bzw. dieser zu bezahlen, wobei der Rechnungsbetrag zu der erbrachten Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen muss.

III.3. Die Arbeiten zur Nachbesserung und Pflege der Aufforstung (Punkt III.1.) sollen gleichfalls durch die NÖ Waldverband GmbH erfolgen und nimmt die BPIB zustimmend zur Kenntnis, dass die NÖ Waldverband GmbH von der Stadtgemeinde hiermit beauftragt wird. Die Stadtgemeinde und die VIA Business Park kommen überein, dass die NÖ Waldverband GmbH die angemessenen Kosten der Arbeiten während des (zumindest fünfjährigen) Betreuungszeitraumes direkt der VIA Business Park in Rechnung stellt und verpflichtet sich diese, die Stadtgemeinde diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten. Die Stadtgemeinde wird bei Bedarf allfällige Gewährleistungsansprüche ausüben oder an BPIB abtreten.

#### **IV. VEREINBARUNGSENDE**

IV.1. Diese Vereinbarung endet mit dem Abschluss der behördlichen Überprüfung der Erfüllung der im Bescheid der BH Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 (BLL1-V-172/002) aufgetragenen Nachbetreuung und Pflege (Punkt 6. des Bescheides), frühestens also nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Abschluss der Arbeiten zur Aufforstung (Punkt III.1.), sofern die Bezirksforstbehörde sowohl die Ersatzaufforstung als auch die nachfolgende zumindest fünfjährige Betreuung und Pflege als ordnungsgemäß im Sinne des genannten Bescheides feststellt. Diesfalls übernimmt die Stadtgemeinde mit dem Tag des positiven Abschlusses der Überprüfung durch die Bezirksforstbehörde die weitere Betreuung und Pflege des neu gepflanzten Waldes und hat die Stadtgemeinde dann hierfür auch die Kosten zu tragen.

IV.2. Ergibt die Überprüfung der Erfüllung der im Bescheid der BH Bruck an der Leitha vom 12.01.2017 (BLL1-V-172/002) aufgetragenen Nachbetreuung und Pflege (Punkt 6. des Bescheides), dass die Aufforstung oder die nachfolgende zumindest fünfjährige Betreuung und Pflege nicht ordnungsgemäß im Sinne des genannten Bescheides erfolgt ist, so besteht diese Vereinbarung auch nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Abschluss der ursprünglichen Aufforstungsarbeiten weiter, und zwar so lange, bis die Überprüfung durch die Bezirksforstbehörde einen positiven Befund im Sinne des vorstehenden Absatzes ergibt.

#### **V. SONSTIGES**

V.1. Alle Kosten und Gebühren, die aus oder im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehen, sind von der BPIB zu tragen.

V.2. Allfällige vor Abschluss dieser Vereinbarung schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen verlieren mit Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Eine Änderung des Vertrages

bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

- V.3. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht auf diesen Vertrag anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einschließlich dessen Beendigung wird das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart.
- V.4. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

# Gemeinderatssitzung

## am 29.05.2018

### Tagesordnungspunkt 8

#### Beratungsgegenstand

Sondernutzungsvertrag über Benützung von öffentlichem Wassergut

#### Sachverhalt

Im Zuge der Kollaudierung des Kanalisationsprojektes „Kreuth – Drexler“ wurde von der Wasserrechtsbehörde festgestellt, dass für einige bestehende Kanalstränge im Ortsgebiet offenbar keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Seitens des Büros Dipl.-Ing. Vanek wird daher derzeit ein Projekt ausgearbeitet und um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für den Bestand der Kanalstränge bei der Behörde angesucht.

Für bestehende Auslaufbauwerke von Regenwasserkanälen in die Fische im Bereich Kleine Au, Enzersdorferstraße und der Kreuzung Gregerstraße/Weiselstraße ist daher ein Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch das Land NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes abzuschließen.

Der Vertrag wird auf die Bestandsdauer der jeweiligen Bauwerke abgeschlossen, die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides müssen eingehalten werden. Die Planbeilagen über die Auslaufbauwerke bilden wesentliche Vertragsbestandteile. Das Recht der Benutzung von Öffentlichem Wassergut erfolgt unentgeltlich.

**StR Josef Jäger** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

#### **Antrag**

Der Gemeinderat möge dem als Beilage angeschlossenen Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Land NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Fischamend seine Zustimmung erteilen.

Dieser Vertrag gestattet der Stadtgemeinde Fischamend den Betrieb und die Erhaltung von bestehenden Auslaufbauwerken von Regenwasserkanälen in den Fischefluß im Bereich Kleine Au, Enzersdorferstraße und Gregerstraße/Weiselstraße. Die dem Vertrag angeschlossenen Planbeilagen bilden wesentliche Vertragsbestandteile. Das Recht der Benutzung von Öffentlichem Wassergut erfolgt unentgeltlich.

Wechselrede: GR Strauss

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Vertrag

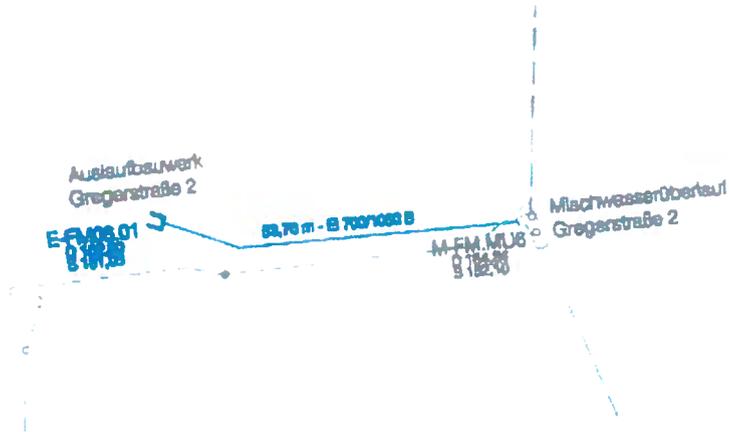
über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes der **Abwasserbeseitigungsanlage Fischamend (Wohnhausanlage „Kleine Au“, Enzersdorferstraße, Kreuzung Gregerstraße/Weiselstraße)** abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Fischamend, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend** als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

### I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 1094/1, EZ 720, Katastralgemeinde Fischamend Markt,**  
**Grundstück Nr. 1092, EZ 720, Katastralgemeinde Fischamend Markt,**  
**Grundstück Nr. 1088, EZ 720, Katastralgemeinde Fischamend Markt,**  
nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Dipl. Ing. Vanek und Partner ZT-GmbH vom 13.3.2018 (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

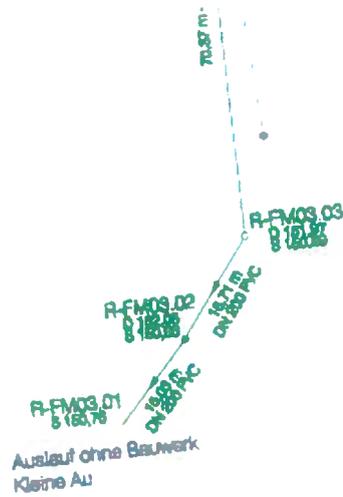
**Grundstück Nr. 1094/1, EZ 720, Katastralgemeinde Fischamend Markt:**

Auslaufbauwerk zur Einleitung des Mischwasserüberlaufes (Kreuzung Gregerstraße/Weiselstraße) in die Fischa, auf Höhe des Grundstückes Nr. 156/3, KG Fischamend Markt



**Grundstück Nr. 1092, EZ 720, Katastralgemeinde Fischamend Markt:**

Auslaufbauwerk zur Einleitung des Regenwasserkanals der Wohnhausanlage „Kleine Au“ in die Fischa, an der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 174/6, KG Fischamend Markt



**Grundstück Nr. 1088, EZ 720, Katastralgemeinde Fischamend Markt:**

Auslaufbauwerk zur Einleitung des Regenwasserkanals R-FM04 in die Fischa, an der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 186/1, KG Fischamend Markt



Auslaufbauwerk zur Einleitung des Regenwasserkanals R-FM06 in die Fischa, auf Höhe des Grundstückes Nr. 732, KG Fischamend Markt



**Besondere Bedingungen:**

- **Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage obliegen dem Vertragsnehmer.**
- **Die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides müssen eingehalten werden.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befaßten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

## III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

## IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klagelos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

7

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich  
(Land- und Forstwirtschafts  
verwaltung - Wasserbau)

Fischamend, am  
Für die Stadtgemeinde Fischamend

(Köhler-Schober)

Unterzeichnung gemäß  
NÖ Gemeindeordnung 1973

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 9

### Beratungsgegenstand

Beschlussfassung über Verordnung zur 9. Änderung Bebauungsplan

### Sachverhalt

Im „Betriebsgebiets-Bereich“ an der Airportstraße ist im Zuge der kurzfristig bevorstehenden Bebauung der Betriebsgebiets-Flächen südlich dieser Erschließungsstraße eine Grundteilung im Bereich der derzeitigen Parzelle Nr. 342/6 beabsichtigt wodurch kleinere Grundstückseinheiten geschaffen werden sollen.

Um eine möglichst flächensparende Verwertung des Betriebsgebiets-Bereiches zu erreichen, ist beabsichtigt, die Bauungsweise von derzeit „offen“ auf „offen oder gekuppelt wahlweise“ abzuändern.

Diese Abänderung soll auch im Bereich der bereits bestehenden kleinteiligen Grundstücksstruktur im äußersten Osten des Betriebsareals vorgenommen und somit eine Vereinheitlichung der Bauungsbestimmungen erreicht werden.

Die öffentliche Kundmachung der 9. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 26.3. bis 7.5.2018. Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor.

**StR Jürgen Punz** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge der folgenden Verordnung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes seine Zustimmung erteilen:

### V E R O R D N U N G

#### **§ 1**

Aufgrund der §§ 30 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Fischamend in der Katastralgemeinde Fischamend Dorf abgeändert.

#### **§ 2**

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: FIAD – BÄ9 – 11661, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

# **Gemeinderatssitzung**

## **am 29.05.2018**

### **Tagesordnungspunkt 9**

Fortsetzung - Seite 2

**§ 3**

Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede: GR Strauss, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 10

### Beratungsgegenstand

Änderung des Ortsnamens bei der Statistik Austria

### Sachverhalt

Bei der Statistik Austria werden noch die Ortsnamen Fischamend-Markt und Fischamend-Dorf geführt.

Dadurch werden von diversen Medien und Firmen (Herold-Telefonbuch etc.) diese beiden Ortsnamen noch verwendet.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.09.1970 und anschließender Verordnung der NÖ Landesregierung wurden Fischamend-Markt und Dorf zu einer Gemeinde zusammengelegt. Um auch eine Änderung der Ortsnamen bei der Statistik Austria herbeizuführen ist nachfolgender Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

**Bgm Mag. Ram** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge beschließen, dass die Ortsnamen Fischamend-Markt und Fischamend-Dorf keine Verwendung mehr finden und der Ortsname nur mehr Fischamend lautet.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Gemeinderatssitzung

## am 29.05.2018

### Tagesordnungspunkt 11

#### Beratungsgegenstand

Zustimmung zur Beistellung eines Datenschutzbeauftragten

#### Sachverhalt

Am 25. Mai 2018 tritt die

*VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)*

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird. Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

#### ***Datenschutzbeauftragter***

##### *Artikel 37*

#### ***Benennung eines Datenschutzbeauftragten***

*(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn*

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

*(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.*

*(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.*

*(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.*

*(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.*

*(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.*

# Gemeinderatssitzung

## am 29.05.2018

### Tagesordnungspunkt 11

#### Fortsetzung - Seite 2

*(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.*

*Artikel 38*

#### **Stellung des Datenschutzbeauftragten**

*(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.*

*(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.*

*(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.*

*(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.*

*(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.*

*(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.*

*Artikel 39*

#### **Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**

*(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:*

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;*
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
- c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;*
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;*
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.*

*(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.*

# Gemeinderatssitzung am 29.05.2018

## Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 3

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den Abfallverband Schwechat die Beistellung des Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Mitgliedsgemeinden erfolgen.

**Bgm Mag. Ram** stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend gibt seine Zustimmung zur Beistellung des Datenschutzbeauftragten durch den Abfallverband Schwechat zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung.

Einer diesbezüglich möglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Abfallverbandes Schwechat wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.